

# **Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in der Fassung der 5. Änderung vom 05.07.2024**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg am 29.06.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder - bezüglich der Regelung des § 12 Ziffer 8 (vormals 7) mit der nach § 46 Abs. 2 GO erforderlichen Zweidrittelmehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Lage und Gebiet der Stadt**

1. Rheinberg, bis zum 17. Jahrhundert Berka oder Berk genannt, wurde urkundlich erstmals im Jahre 1003 als Königsgut erwähnt. Im Februar 1233 erhielt es durch den Kölner Erzbischof und Kurfürsten Heinrich von Molenark die Stadtrechte.
2. Das Stadtgebiet ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.  
Es ist 75,14 qkm groß.

## **§ 2**

### **Wappen, Siegel und Flagge**

1. Die Stadt Rheinberg führt Wappen, zwei Siegel und Flagge.
2. Das Wappen trägt auf silbernem Grund ein rotes Balkenkreuz, das mit einem aufgerichteten goldenen Schlüssel, dessen Bart nach links zeigt, belegt ist; es entspricht der dieser Satzung beigefügten Abbildung.
3. Das historische Stadtsiegel wurde Rheinberg bei der Stadterhebung vom damaligen Landesherrn verliehen. Es entspricht in Größe, Form und Inschrift dem beigefügten Abdruck. Es stellt den heiligen Petrus dar, der, umgeben von einer zinnengekrönten Mauer, auf einem Stuhl sitzt und in seinen Händen je eine Fahne hält. Dieses große Siegel wird nur noch bei besonders bedeutsamen Beurkundungen (Ehrenbürgerrecht u.ä.) verwandt.
4. Das seit dem Ende des 18. Jahrhunderts gebräuchliche kleinere Dienstsiegel entspricht in Größe, Form und Inschrift dem beigefügten Abdruck. Es enthält die Embleme des Wappens, nämlich Balkenkreuz und Schlüssel. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann für den Dienstgebrauch Abweichungen in der Größe des Siegels zulassen.

5. Die Flagge trägt, wie aus der beigefügten Abbildung ersichtlich, auf weißem Grund ein rotes Balkenkreuz mit gelbem Schlüssel. Sie kann sowohl die Form eines Banners als auch die einer Fahne haben.

### **§ 3**

#### **Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke (Ortschaften)**

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

- a) Stadtbezirk Borth
- b) Stadtbezirk Budberg
- c) Stadtbezirk Orsoy
- d) Stadtbezirk Rheinberg

Die räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

2. Für jeden Stadtbezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher / Die Ortsvorsteherin soll in dem Stadtbezirk, für den er / sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin und seine / ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher / zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
3. Der Ortsvorsteher / Die Ortsvorsteherin hat die Belange seines / ihres Stadtbezirks gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er / sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem / ihrem Stadtbezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Stadtbezirks berühren, hören. Er / Sie kann sowohl schriftlich als auch mündlich angehört werden. Er / Sie soll mündlich angehört werden, wenn er / sie in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
4. Zur Abgeltung des ihm / ihr durch die Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er / sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V. m. § 45 GO zu. Er / Sie hat einen Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO.
5. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seines / ihres Stadtbezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen. Die Ortsvorsteher/innen sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin rechtzeitig über alle repräsentativen Anlässe in ihrem Stadtbezirk zu unterrichten.

## **§ 4**

### **Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und Urkunden**

1. Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Rheinberg folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
  - a) Borth
  - b) Budberg
  - c) Orsoy
  - d) Rheinberg
  
2. Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage zu § 3 Abs. 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

## **§ 5**

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

1. Die Stadt Rheinberg bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
  
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
  
3. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
  
4. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Rat zur Entscheidung vorzulegen hat.

## **§ 5a**

### **Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates**

1. In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer\*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertretung und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
  
2. Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer\*innen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
3. Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
  4. Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

## **§ 6**

### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Rat und Verwaltung der Stadt Rheinberg sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Rheinberg sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Rheinberg zu einer behindertengerechten Stadt zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit dem Behindertenbeirat erfolgen. Die Grundsätze der Arbeit des Behindertenbeirates werden in Richtlinien geregelt, über die der zuständige Ausschuss beschließt.

#### **§ 6a**

##### **Seniorenbeirat**

Zur Wahrung der Interessen älterer Menschen wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeirat mit 9 Mitgliedern und bis zu 9 stellvertretenden Mitgliedern eingerichtet. Die Grundsätze der Arbeit des Seniorenbeirates werden in Richtlinien geregelt, über die der zuständige Ausschuss beschließt.

#### **§ 6b**

##### **Migrationsbeirat**

Zur Wahrung der Interessen von Migrant\*innen wird ein ehrenamtlicher Migrationsbeirat mit 5 Mitgliedern und bis zu 5 stellvertretenden Mitgliedern gebildet. Die Grundsätze der Arbeit des Beirates werden durch Richtlinien geregelt, über die der zuständige Ausschuss beschließt.

Wird in Rheinberg ein Integrationsrat oder Integrationsausschuss gemäß § 27 GO NRW gebildet, tritt dieser an die Stelle des Migrationsbeirates.

## § 7

### **Unterrichtung der Einwohner\*innen**

1. Der Rat hat die Einwohner\*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über Angelegenheiten, die für einzelne Berufs- oder Bevölkerungsgruppen oder einzelne Stadtteile von erheblicher Bedeutung sind, ist die Unterrichtung erwünscht. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise im Amtsblatt der Stadt Rheinberg und in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Hat der Rat keine Entscheidung getroffen, entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, dem / der die Unterrichtung obliegt.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner\*innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Rat Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner\*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Während dieser Frist sind die Beratungsunterlagen zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner\*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner\*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 8

### **Anregungen und Beschwerden**

1. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Rheinberg, die oder der seit mindestens drei Monaten in Rheinberg wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Rheinberg an den

Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheinberg fallen.

2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheinberg fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der / Die Antragstellende ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern oder Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zu beantworten.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss.
5. Der für die Beratung von Anregungen und Beschwerden zuständige Haupt-, Finanz- und Personalausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle (z.B. Bürgermeister/in, Fachausschuss, Rat). Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
7. Dem / Der Antragstellenden kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
  - a. wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - b. wenn deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - c. wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten,
  - d. wenn es sich um bloße Eingaben (Fragen, Erklärungen, Ansichten etc. ohne Anregung oder Beschwerde) handelt,
  - e. wenn sie als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind.
9. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat den / die Antragstellenden über die Stellungnahme des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und die nachfolgende Entscheidung zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

1. Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Rheinberg.
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsmitglied.

## **§ 10**

### **Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Die Fraktionsvorsitzenden und fraktionslosen Ratsmitglieder sind hierüber in schriftlicher oder digitaler Form zu informieren.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

1. Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
  - 1) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
  - 2) Rechnungsprüfungsausschuss
  - 3) Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
  - 4) Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität
  - 5) Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
  - 6) Bau- und Planungsausschuss
  - 7) Betriebsausschuss Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg
  - 8) Jugendhilfeausschuss
  - 9) Schulausschuss
  - 10) Sportausschuss
  - 11) Wahlausschuss
  - 12) Wahlprüfungsausschuss
2. Der Rat kann jederzeit neue Ausschüsse bilden und bestehende Ausschüsse auflösen. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen.
4. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
5. Nähere Ausführungen über die Zuständigkeiten der gebildeten Ausschüsse sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinberg festgelegt, die Teil der Hauptsatzung ist.

## § 12

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz**

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 35 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. Mit der Wahl eines neuen Rates beginnt die Zählung wieder bei 1.
2. Sachkundige Bürger\*innen und sachkundige Einwohner\*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 35 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. Mit der Wahl eines neuen Rates beginnt die Zählung wieder bei 1.
3. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt. Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon-, Video- oder Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Es ist eine Teilnehmerliste zu führen und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der von diesem/dieser Beauftragten zu bestätigen.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit in Höhe der in § 6 der Entschädigungsverordnung festgelegten Beträge berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Stundenpauschalsatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Stundenpauschalsatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Stundenpauschalsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Keine Kinderbetreuungskosten werden für Zeiträume erstattet, für die Verdienstauffall gezahlt wird, weil in diesen Fällen die Kinderbetreuung üblicherweise geregelt ist und kein besonderer Nachteil durch die Ratstätigkeit entsteht.
  - f) Verdienstauffall und Stundenpauschalsatz werden für höchstens 8 Stunden pro Tag gewährt.
  - g) Der Stundenpauschalsatz richtet sich nach § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.
5. Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – sowie Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses und des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
6. Fahrtkosten zu auswärtigen Fraktionssitzungen (Klausurtagungen) werden unter Anrechnung der Höchstzahl der Fraktionssitzungen nach Ziffer 1 und 2 auch erstattet, wenn sie außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Lediglich eine auswärtige Klausurtagung pro Kalenderjahr und pro Fraktion
  - b) Anerkennung von maximal 100 gefahrenen km (jeweils für Hin- und Rückfahrt)
  - c) Nach Möglichkeit sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
7. Dienstreisen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, der Ratsmitglieder oder der sachkundigen Bürger\*innen gelten als generell durch den Rat genehmigt, soweit die Dienstreise zur Wahrnehmung der üblichen Dienstgeschäfte bzw. im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Das gleiche gilt für den genannten Personenkreis und unter den gleichen Voraussetzungen für Auslandsdienstreisen bis zu einer Dauer von 2 Werktagen; jede dieser Auslandsdienstreisen ist jedoch dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin vorab in geeigneter Form anzuzeigen. Bei

Auslandsdienstreisen über einen Zeitraum von mehr als 2 Werktagen ist eine Genehmigung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses erforderlich.

8. Von der Möglichkeit, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 S. 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V.m. § 5 Abs. 5 S. 2 EntschVO erhalten können, wird für sämtliche Ausschüsse mit Ausnahme der unter Ziffer 5 genannten Ausschüsse Gebrauch gemacht.
9. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind, bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro pro Jahr. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt. Sofern die Kosten über die Wertgrenze hinausgehen, ist vorab eine Genehmigung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses einzuholen.

### **§ 13**

#### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der Rat oder der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheit betrauten Bediensteten.

### **§ 14**

#### **Bürgermeister / Bürgermeisterin**

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinberg festgelegt, die Teil der Hauptsatzung ist.

2. Im Übrigen hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
4. Gemäß § 67 Abs. 1 GO werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gewählt.

## **§ 15**

### **Beigeordnete**

1. Es werden 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine / Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bestellt. Er / Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter" / „Erste Beigeordnete“.
2. Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. (§ 73 Abs. 1 GO)

## **§ 16**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

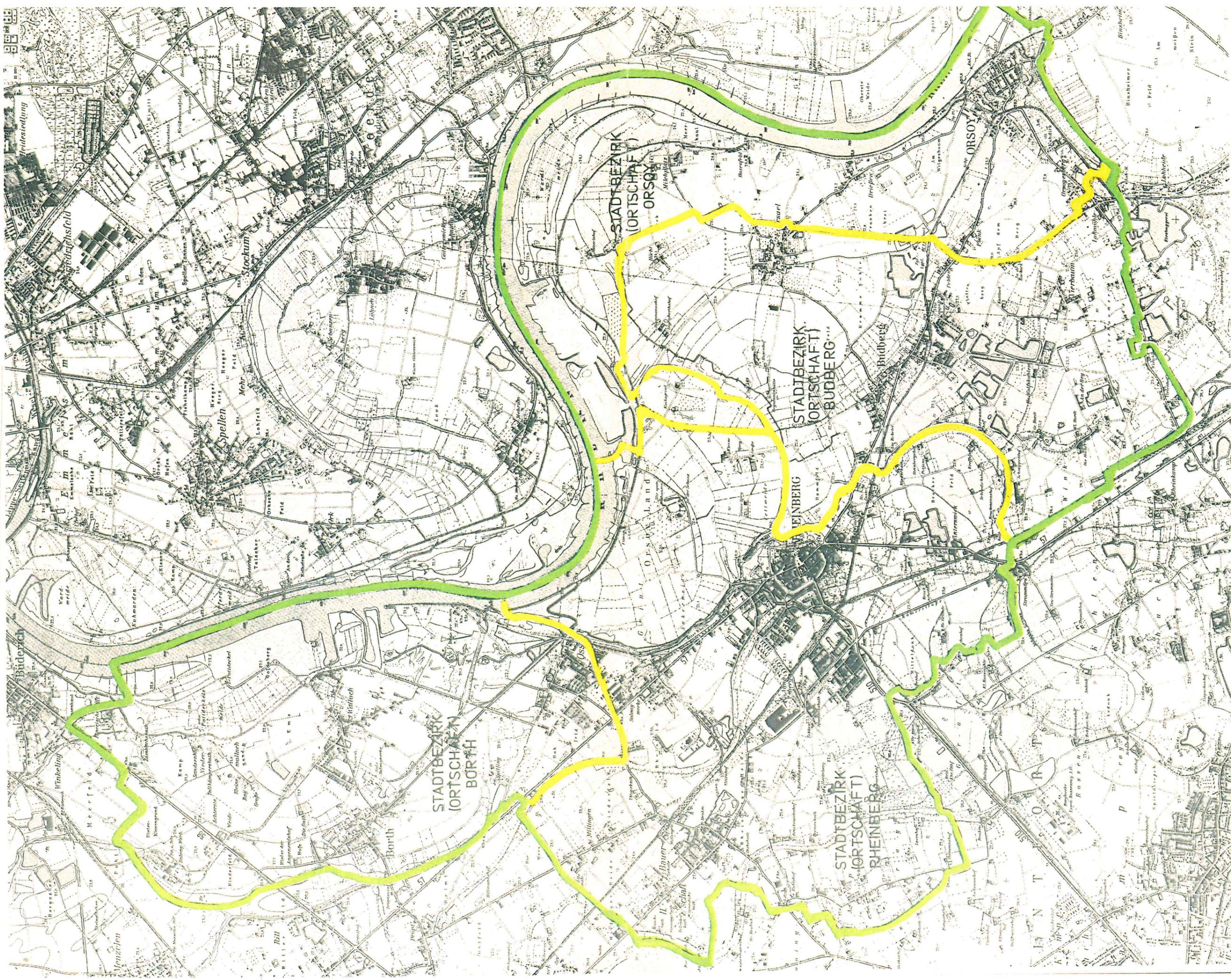
1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Rheinberg vollzogen. Das gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
2. Das Amtsblatt der Stadt Rheinberg erscheint je nach Bedarf und kann kostenlos beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, abgeholt oder von der Homepage der Stadt Rheinberg unter <https://www.rheinberg.de/de/inhalt/amtsblatt/> heruntergeladen werden. Bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.
3. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse im Amtsblatt der Stadt Rheinberg nicht möglich, so genügt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Stadthaus Rheinberg. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Rheinberg tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 außer Kraft.

Anlage zu § 1 Absatz 2 und  
§ 3 Absatz 1 der Hauptsatzung



Anlage zu § 2 der Hauptsatzung

